



SATZUNG

der Freien Wählergruppe

Verbandsgemeinde Otterbach - Otterberg e.V

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:

„**Freie Wählergruppe Verbandsgemeinde Otterbach - Otterberg e.V.**“- in Kurzform
„**FWG VG Otterbach - Otterberg e.V.**“ - und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Die **FWG VG Otterbach - Otterberg e.V.** hat ihren Sitz in **Otterberg**.

§ 2 Ziel und Zweck

Die **FWG VG Otterbach - Otterberg e.V.** ist eine Vereinigung mitgliedschaftlich organisierter Wähler, die unabhängig von Parteibindungen eine sachgemäße Vertretung der wahlberechtigten Bevölkerung im Verbandsgemeinderat Otterbach - Otterberg anstrebt.

§ 3 Geschäftsjahr und Beiträge

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Über evtl. zu leistende Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Unkosten, welche in Erfüllung des Auftrages und des Zweckes auf Grund der Satzung entstehen, - soweit sie nicht durch Spenden abgedeckt sind - können durch Umlagen bei den FWG-Ortsvereinen der Verbandsgemeinde Otterbach - Otterberg ausgeglichen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann werden, wer zum Verbandsgemeinderat Otterbach-Otterberg wahlberechtigt ist, **oder** einem FWG-Ortsverein angehört und die Gewähr dafür bietet, dass er sich zu den in § 2 genannten Zielen bekennt und wer nicht Mitglied einer anderen politischen Gruppierung ist .

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

(3) Die Mitglieder der "**FWG VG Otterbach - Otterberg e.V.**" sind zugleich Mitglied im "FWG Kreisverband des Landkreises Kaiserslautern e.V.", dem „FWG Bezirksverband Pfalz“ und dem "FWG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V."

(4) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung der freien Wählergruppe Otterbach - Otterberg e.V an .

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder nehmen an der Willensbildung zum kommunalen Geschehen teil und unterstützen den organisatorischen Aufbau der Wählergruppe im Rahmen dieser Satzung.

(2) Es können nur Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Gleiches gilt für die Aufstellung der Bewerber für die kommunalen Gremien der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg.

(3) Die Inhaber von Ämtern in der **FWG VG Otterbach-Otterberg e.V.** sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod,
- b) Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
- c) Ausschluss, z. B. wenn das Mitglied grob gegen die Vereinssatzung oder Vereinsinteressen verstößt oder dem Ansehen des Vereins schadet.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Die Begründung des Einspruchsrechtes des betroffenen Mitglieds ist bei der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsgrund wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

- (2) Bei Widerspruch seitens des Mitgliedes entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- (4) Der Beschluss des Ausschusses ist dem Betroffenen schriftlich begründet durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ der Wählergruppe ist die Mitgliederversammlung. Sie soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
- (2) Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Einladung soll unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an die Mitglieder erfolgen. Desweiteren ist die Einladung im nichtamtlichen Teil des Bekanntmachungsorgans der Verbandsgemeinde Otterbach - Otterberg erforderlich.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Wird die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung begründet angezweifelt, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Anerkennung des Einwandes.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- (b) Entgegennahme des Kassenberichts
- (c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- (d) Entlastung der Vorstandschaft
- (e) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Mandatsträger
- (f) Festsetzung von Unkostenbeiträgen oder Mitgliedsbeiträgen
- (g) Wahl des Vorstands und der Beisitzer
- (h) Wahl der Kassenprüfer
- (i) Wahl der Bewerber für die kommunalen Mandate
- (j) Wahl der Delegierten für die FWG - Verbände auf Landes-, Bezirks- und Kreisebene
- (k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

- (L) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (n) Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern wegen Ausschluss aus der FWG

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 16 Mitgliedern

- (a) dem Vorstandsvorsitzenden
- (b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
- (c) weiteren zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- (d) dem Vorstand für Finanzen (Schatzmeister)
- (e) dem Vorstand für Schriftführung und Öffentlichkeitsarbeit
- (f) mindestens 10 Beisitzern

(2) Jeder FWG Ortsverein ist im Vorstand vertreten. Weiterhin soll jede Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg mit einer Person vertreten sein.

(3) Der Vorstandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden

(4) Der Vorsitzende und sein erster Stellvertreter sind je allein vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich i. S. von § 26 BGB.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorstandsvorsitzende nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden tätig wird und vertretungsberechtigt ist.

(5) Der Vorstand der Finanzen (Schatzmeister) verwaltet die Vereinskasse und wickelt den Zahlungsverkehr ab. Er besitzt neben dem Vorstandsvorsitzenden und seinem ersten stellvertretenden Vorsitzenden ebenfalls Einzelzeichnungsberechtigung. Er ist nicht zur Aufnahme von Krediten berechtigt.

(6) Der Vorstand wird in offener oder geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode des Verbandsgemeinderates gewählt.
Bis zur ordnungsgemäßen Bestellungen eines neuen Vorstandes verbleibt er in seinem Amt.

(7) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, welche am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist der verbleibende Vorstand verpflichtet, gem. Abs 1 in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung wählen zu lassen.

(9) Die Einberufung der Vorstandssitzungen, der Mitgliederversammlungen sowie die dortige Versammlungsleitung obliegen dem Vorstandsvorsitzenden, bei Verhinderung dem ersten stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und danach den weiteren beiden stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

§ 10 Wahlen durch die Mitgliederversammlung

(1) Bei Wahlen, welche die Mitgliederversammlung vornimmt, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen.

Wird auch im zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Ergibt sich hierbei Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das vom Versammlungsleiter gezogen wird.

(2) Auch wo Gesetz oder Satzung dies nicht ausdrücklich vorschreiben, ist mittels Stimmzettel zu wählen, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

(3) Sollen mehrere Personen zulässigerweise in einem Wahlgang gewählt werden, so sind bei schriftlicher Wahl Stimmzettel zu verwenden. Der Stimmzettel enthält die Namen der Bewerber in alphabetischer Reihenfolge. Eine abweichende Reihenfolge kann durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden. Ungültig sind Stimmzettel auf denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als gewählt werden können.

(4) Bei der Aufstellung der Kandidaten zur Kommunalwahl 2014 nennen die bestehenden FWG VG Otterberg und FWG VG Otterbach je 16 Kandidaten, welche im Wechsel auf die Vorschlagsliste gewählt werden.

Das Vorschlagsrecht haben noch die beiden zurzeit bestehenden FWG VG Otterbach und FWG VG Otterberg. Weiterhin wählt jede FWG jeweils 2 Ersatzbewerber.

(5) Ab der Kommunalwahl 2019 wird zur Wahrung der Gleichbehandlung bei der Aufstellung der Kandidatenliste zum Wahlvorschlag des Verbandsgemeinderates der VG Otterbach - Otterberg wie folgt verfahren: Die Besetzung der Listenplätze 1-12 erfolgt in der Form, dass Vertreter jeder Ortsgemeinde Berücksichtigung finden, sofern aus den Ortsgemeinden Bewerber zur Verfügung stehen.

Über die Rangfolge 1 - 12 entscheidet das Ergebnis der letzten Kommunalwahl nach einem rechnerischen Mix zwischen absoluten Stimmen, erreichten Personenstimmen und erreichten Prozentverhältnissen der jeweiligen Ortsgemeinde.

Die aktuelle Berechnungsformel des FWG Kreisverbandes Kaiserslautern findet hierzu Anwendung.

(6) Die Platzfolge 13 - 32 soll durch Vorstandsbeschluss vorbereitet werden. Unter Berücksichtigung des letzten Kommunalwahlergebnisses wird die Platzfolge auf die Ortsgruppen verteilt. Im Streitfall aber kommt insoweit Absatz 5, Sätze 2 – 4 zur Anwendung.

§ 11 Arbeitskreise

Der Vorstand hat die Möglichkeit, Arbeitskreise -die eine beratende Funktion haben- zu bilden. Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder der erste stellvertretende Vorsitzende.

§ 12 Niederschriften

(1) In Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefasste Beschlüsse sind durch den Vorstand für Schriftführung und Öffentlichkeitsarbeit in einer Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Jedes Mitglied der **FWG VG Otterbach - Otterberg e.V.** ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13 Abstimmungsverfahren

a) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sowie im Vorstand erfolgen in der Regel in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Auf Antrag eines Mitglieds ist eine Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen

b) Ggf. aus den Wahlgesetzen resultierende gesetzliche Vorgaben finden Berücksichtigung.

c) Die Wahl der Delegierten für die FWG - Verbände auf Landes-, Bezirks- und Kreisebene sowie die Wahl zur Aufstellung der Kandidaten zur Verbandsgemeinderatswahl der VG Otterbach - Otterberg erfolgen in geheimer Wahl.

§ 14 Die Rechnungsprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören, müssen aber Mitglied eines FWG-Ortsvereins aus dem Gebiet der Verbandsgemeinde Otterbach - Otterberg sein.
- (2) Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen- und Buchführung des Vereins, erstellen einen Prüfungsbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor.
Der Prüfungsbericht soll feststellen, ob die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig und ausreichend belegt sind und ob die Verwaltung zweckmäßig und wirtschaftlich geführt wird.
Die Rechnungsprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung der Vorstandschaft.

§ 15 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 16 Haftung

Eine finanzielle Haftung aller Mitglieder der Wählergruppe findet nicht statt. Die Vorschriften des BGB finden entsprechend Anwendung.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung der Wählergruppe kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Das Vermögen der Wählergruppe geht auf eine andere begünstigte und eingetragene Wählergruppe über.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 02.10.2013 in Kraft.

Otterberg, den 03.10.2013